

RS Vwgh 2022/3/3 Ra 2020/15/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.03.2022

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §4 Abs1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/14/0150 E 7. August 2001 RS 2

Stammrechtssatz

Die Entnahme von Betriebsvermögen setzt regelmäßig ein tatsächliches, nach außen in Erscheinung tretendes Verhalten des Abgabepflichtigen voraus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020150033.L04

Im RIS seit

21.04.2022

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at